



Ordnung unser Johans Wilhelms von Gottes Gnaden / Herzog zu Göllich / Cleve und Berg / Grafen zu der Marck / Ravensberg und Nörß / Herrn zu Ravensstein u. Landschreiber / darinnen auch etliche Puncten / so unsere Gölliche / Bergische / und Ravensbergische / Ambtleuth / Vögt / Schultheissen / Richtere Dingere und andere Dienere betreffen / wie dieselbe bey den Brüchten Verhören / und sonst sich zuverhalten.



In Brüchten sollen alle

Jahrs zu Eingang Mays anzufangen in jedem Ambt und auff sichere Monat / wie die unten beygefügte Distribution der Aempter aufweist / einmal / und also in allen und jeden Aemptern unsers Fürstenthumbs Göllich und Berg vor außgang des Monats Martii gehöret

werden / und nicht auß einem Jahr in das ander unverthetigt stehen bleiben / es seyen gleich wenig oder viel Brüchten vorhanden / und soll unser jedes Lands verordneter Brüchtenmeister oder Landschreiber bey unsern Ambtleuthen und Vögten daran seyn / als bald er ihnen die Zeit seiner Ankunfft wissen läßt / daß sie alsdan alle andere Geschäften hinstellen / des Brüchten Verhörs außwarten / und dem Landschreiber vorhin anzeigen / auff welche Malstat er sich zu ihnen begeben soll / doch das in dem Monat Julio des Arnts halben kein Brüchten Verhör anzustellen / wie gleichfals auch in April / damit zu Anfang desselben Monats Aprilis die Brüchtenzettulen in unsern Rechen-Sammer auff Düsseldorf überschickt / dieselbe durchsehen / folgendes der Landschreiber bescheiden / und alle Sachen mit ihme vor dem May / da nöhtig / verglichen werden mögen. Im fall auch jemand auß unsern Ambtleuthen / Vögten / Schultheissen /

Schultheissen / Richtern und andern dergleichen Befelchhabern auff vorgehend Aufschreiben die verordnete Zeit zum Brüchten-Verhör würd unverricht hintreiben lassen / soll demselben / er hätte sich dan der Gebühr bey Uns entschuldigt / der zehende Pfennig auß den Brüchten / oder was ihme darauß zugelegt / nicht gefolgt / sondern abgezogen und Uns einbracht werden.

Unsere Bögte / Schultheissen / Richtere / und wer des mehr zuthun / sollen was auff den ungebotten Bedingen für Brüchtfällige Klagten vorkommen / alsbald nach gehaltenem Beding verzeichnet / den Ambleuthen zustellen / wie sie dan auch zu allen vierzehnen Tagen die Richter zuhalten / und alsdann ehe und zuvor das Gericht behegt / die Gerichts-Persohnen und Boten / was vor Sachen / so straffwürdig und daran unser Interesse gelegen / bey ihren Enden anzuzeigen / zuermahnen / die Bögte und andere / wie oben / auch was ihnen wissig selbst anzugeben / welches die Gerichtschreiber in ein sonder Buch fleißig auffzuzeichnen / und jedesmahl gedachten Ambleuthen darab Bericht zuthun / damit dieselben was für brüchtthaffige Sachen seyen / wissen / auch ihre Brüchten oder Klag-Bücher richtig halten mögen.

Unsere Ambleuthe / Bögte oder andere wie obgerührt / sollen dem Brüchtenmeister oder Landschreiber einen Monat zuvor / ehe er in unsere Aemter vermög der Ordnung kommen wird / übersenden die Zettulen von den Brüchten / die in den Aemtern ihres Befelchs zuverthetigen / mit allem nothürfftigen gründlichen und klaren Bericht / darauß der Landschreiber aller Gelegenheit und was des Orts vorzunehmen / vorhin sich zuerkündigen / und das auch durch gerührte unsere Ambleuthe / Bögte und andere Diener wie vorgemelt / vor der Zeit außsündig gemacht seye / wem die Brüchten auffzulegen / damit unser Brüchtenmeister oder Landschreiber derhalben nicht lang vergeblich auffgehalten und dardurch Kosten verursacht werden.

Da sich unterdessen zutrüge / daß jemand der gebrücht sich zu Recht thäte erbieten / solle ihme dasselbig / im fall seine Übertretung nicht bekentlich / notori, oder sonst incontinenti beweislich auch vermög der Rechten und publicirten Ordnungen und Edicten in sich strafflich / durch unsere Ambleuthe / Bögte und andere wie oben / nicht geweigert werden / sondern unverzüglich / wie sich gebührt / und unparthenisch wiederfahren / auch durch unsere Ambleuthe und Befelchhaber zu Recht verklagt / und daselbst erkent werden /

werden / ob er der That schuldig und also brüchtig oder strafflich
 feye oder nicht / im fall aber einiger vorhin seine Brüchten zuerle-
 gen sich willig eingelassen / und doch folgendes im Brüchten-Verhör
 des zurück fielen und sich weigerte / und unser Ambtman und Land-
 schreiber ihnen derhalben entweder gütlich zuberichten / oder sonst
 durch den Landschreiber Rechtsens mit ihme zu pflegen genöthigt
 würden / so sollen nach Austracht der Sachen dem Brüchthaffti-
 gen nicht allein die Brüchten zubezahlen obliegen / sondern ihme
 darneben noch etwas weiters zuerlegen eingebunden werden / von
 wegen des langweiligen Auffhaltens / so er im Brüchten-Verhör
 dardurch verursacht / jedoch soll der jenig so in der ersten Instanz
 der Sachen unterliegen würde / und dem daselbst die Brücht auffer-
 legt die zubezahlen / unerwogen davon appellirt / angehalten / aber
 da er in zwenyer Instanz die Sachen gegen seinen Widertheil ge-
 wönne / soll ihme alsdan gegen denselbigen sich der vorhin bezahl-
 ter Brüchten oder Abtracht wieder zuerholen frey stehen / auch
 darzu sein Ansuchen verholffen werden.

Damit auch unsere Ambtleuth / Bögte und sonst wie oben/
 andere unsere und ihr eigene Sachen im besten darnach richten / und
 des Brüchten-Verhörs auswarten mögen / so soll unser Landschrei-
 ber daran seyn / daß vermög der Anzeichnuß / die Brüchten der
 Aemter in den bestimbtten Monaten fürgenommen / verhört und
 vertheilt werden / nemlich im Obertheil unsers Fürstenthumbs
 Galich.

Grasschafft Nervenar	}	in Majo & Junio.	
Aemter Sinzig und Remagen			
Münstereiffell	}	in Augusto & Septembri.	
Eustirchen			
Ehonberg	}	in Octobri.	
Nonjone			
Heimbach	}	in Novembri.	
Niddeggen			
Wilhelmstein	}	in Decembri.	
Eschweiler			
Deuren	}	in Januario.	
Norvenig			
Wehrmeisteren			
			Berchem

Berchem
Gaster

in Februario.
in Martio.

Aber im Vntertheil berührtes unsers
Fürstenthumbs Gülich.

Im Amte Gülich

in Majo.

Geilenkirchen

in Junio.

Gladbach

in Augusto.

Gredenbruch

Millen

in Septembri & Octobri.

Born

Bruggen

in Novembri.

Heinßberg

in Decembri.

Kanderodt

Wassenberg

in Januario.

Bosler

in Februario.

In unserm Fürstenthumb Berg.

Düsseldorff

in Martio.

Angermont

Lansberg

in Majo

Medman

Elverfeld

in Junio.

Beyenburg

Solingen

Burg

in Augusto.

Nonheim

Mifenloe

Bornfeld

in Septembri.

Huckeswagen

Steinbach

in Octobri.

Windeck

Blanckenberg

in Novembri.

Levenberg

Lülfstorff

Unser Landschreiber soll im Verhör der Brüchten in Beyseyn unser Ambtleuth / Bögte / auch anderer wie oben / und unsers Gerichtschreibers in jedem Ambt das Wort thun / und sampt dem Amtman den Brüchthaffigen nach Befinden und Gelegenheit der That / Exces und Persohnen die Brüchten und Büßen auflegen und denen ihr End geben.

Berührte unsere Ambtleuth und Landschreiber sollen mit Fleiß daran seyn / daß im Verhör der Brüchten und Straff der Ubelthat vornemblich Göttes Ehr / Vertilgung und Abwendung des Bösen gesucht.

Daß die Frommen beschirmt und verthetigt / die Bösen aber nach Gelegenheit ihrer Überfahung darvor angesehen und gestrafft werden.

Daß den Armen und Unschuldigen zu Verschönmung der Ketten und Schuldigen die Brüchten nicht aufgelegt.

Daß die Einfältigen und Gehorsamen verschönt und milder als andere Widersetzige gehalten.

Daß die Muhtwilligen nicht übersehen.

Daß alle unrechtmessige Gewalt abgestellt.

Daß niemand zugesehen werde im Muhtwillen zuverharren.

Daß jederman Recht geschehe.

Daß Gehorsamb und Eintragt erhalten und Zwentragt fürkommen.

Daß die Straff mehr zu gemeiner Besserung dan zu Verderben der Persohnen fürgenommen.

Und sonst im Brüchten Verhör Auffmerckens haben / auch vor sich selbst erkündigen / daß keine Ubelthaten und Überfahrungen verschwiegen werden / und in Auflegung der Bestraffung und Brüchten keines Freundschaft oder Sippschaft ansehen.

Welche offtmals oder muhtwillig verbrechen / und nach dem Schad nicht fragen / oder Weib und Kinder dessen entgelten oder Gebrech leiden lassen / daß dieselbigen ein Zeitlang vor die Brüchten und zur Buß im Thurn mit Wasser und Brodt zu essen gezüchtigt werden.

Daß bey den Muhtwilligen / die einmahl begnadet / wiederkommen darnach von neuen verbrechen / also daß keine Besserung zufinden noch zuvermuhten / die Gelegenheit mit allem Bericht an Uns gelangt werde / damit gegen dieselbige gebührlich nohtwendig Einsehens geschehen möge.

Daß die Brüchten verthetigt und genommen werden nach gelegenheit der That / der Persohnen und des Rechtes an einem jeden Orts.

Daß die Straffen der Todtschläger / und so Ehebruch / Blutschand und andere hochstraffliche excessen begangen / nicht damit unserm Vorwissen und Befelch vergleidt / erörtert und verthetigt werden.

Der Landschreiber soll in jederm Ambt erfahren / ob auch einige und welche Todtschläger und andere / so peinliche Capital Ubertretung bezangen / vorhanden / so noch verthetigt / ob sie gleich mit den Partheyen versöhnet / doch ohne unser Gleid und erlangte Guad / in unsern Aemtern da der Todschlag oder andere obgemelte Ubertretung sich zugetragen / oder da die Todtschläger und Ubertreuer wonhafftig / oder auch in unsern Aemtern nechst dabey gestattet / verzeittet und unterschleiffet werden. Und so fern es nicht beschehen / alsdan noch neben unsern Ambleuthen und Befelchhabern daran seyn / daß davon Kundt und Kundtschafften / Schuld und Unschuld / und wie der Todschlag oder andere Ubertretung beschehen / verhört / und alle Gelegenheit derwegen in unsere Santslen überschickt werde / mit Vermeldung was der Todtschläger oder Ubertreuer nechst Gesipten sich erbieten / und derselben Vermögen seyn / ob sie mit des Entleibten Freundschaft oder Beschädigten außgesöhnet / verglichen / und wie die Sachen allenthalben geschafften / umb folgendes ferner darinnen haben zubefehlen / und die außgetretene oder wieder eingeschlichene Todtschläger und Ubertreuer mit gebührliehen Rechten zuverfolgen.

Auch sollen unsere Ambleuthe und Befelchhaber / dessen unser Landschreiber sie gleichfals zuerinneren / so bald einige Todtschläger in unsern Aemtern und Gebietthen begangen / anstund das Nothgericht halten / und an den Orten da kein sonderlicher Brauch desselben vorhanden / die Besichtigung des Entleibten für der Begräbnuß mit Vorheischung des Besichtigten oder dessen Freundschaft thun / die Wund und Beschädigung / ob solche tödlich oder nicht / durch sich oder andere dessen erfahrene Persohnen ermessen / Kundt und Kundtschafften / die davon Wissens haben mögen / fürnehmen und verhören / ob der Todschlag muhtwillig oder versellich / oder zur Nothwehr begangen / und ob der Todtschläger zu solchem Unfall auffseztlich oder sonst casualiter und Unversehens kommen / oder daß sich der Entleibter selbst versaumbt hätte / und alle Umstände gründlich erkündigen / und des Todtschlägers / oder auch

auch anderer / so gefährliche Sachen und Überfahung halben ent-
 wichen / Güter in Verbot und Zuschlag legen und auffschreiben /
 bis alle Gelegenheit an Uns gelangt / und Wir dieselben / auch ob
 und wie man sich mit den Freunden versöhnet und verglichen / be-
 richtet / und durch Uns darinnen befohlen sey / was man sich in
 dem zuverhalten.

In den Fällen aber / da annotatio der verwichener Ubelthäter
 Güter von Uns befohlen / soll nachfolgender gestalt damit verfahr-
 ren werden / daß nemblich vermög der Käyserlichen Halsgerichts-
 Ordnung am 206. Capitul / und Titul / wie es mit flüchtiger Ubel-
 thäter Güter gehalten werden soll / in Beywesen zweyer oder dreyer
 des flüchtigen Freunde / und in Gegenwart zweyer Scheffen und
 unsers Gerichtschreibers alsolche Güter mit bereidt auffgerichter
 Designation conferirt / folgendes daß jenige was auff den Auffkömp-
 fen nicht ligen / und verderblich werden möchte / zum theursten ver-
 kauffe / und darab gemacht Kauffgeld / sampt Verzeichnuß der übrige-
 ger Güter hinter das Gericht gelegt und verhalten / darneben ge-
 dachter flüchtiger zweymahl nacheinander durch offene Edicta sich
 zuwerthetigen gerichtlich citirt und eingefordert / und da er nicht er-
 scheinen thäte / nach umbgang Jahrs frist die Gelegenheit an Uns /
 gestalt ferner darnach haben zubefehlen überschreiben / jedoch daß
 des verwichenen Ubelthäters hinterlassenen Weib und Kindern
 nothdürfftige alimenta auß angeregten Gütern verordnet werden.

Unser Landschreiber soll sich in unsern Aemtern erkündigen /
 ob auch unsere Ambleuthe und Befelchhabere ihrem Befelch nach-
 setzen / in dem daß so bald einige gefangene angenommen / dieselbe
 nicht lang verhalten / sondern anstund alle Gelegenheit erkündigt
 und bey Uns Bescheidt erholt werde / ob sie peinlich versucht / zu
 Recht gestellt / oder der Hafftung erlassen werden sollen.

Dergleichen soll er unsere Ambleuthe erinnern / Acht zuha-
 ben / ob die gefängliche Annehmung der Unterthanen oder anderer
 durch Verklagung einer privat Persohnen oder inquisition und
 Ambts halber geschehen und fürgenommen worden / und wan je-
 mand durch Anlag / wie oben / in Haffte gezogen / daß der Anklä-
 ger / in dem er nicht gnugsamb gefessen oder Versicherung gethan /
 der Klag abzuwarten / auch mit in Hafftung gestellt werde.

Da einiger Überfahrer von andern angegeben / daß man bey
 der Persohnen des Angebers und des jenigen der angegeben würdet /
 Gelegenheit anzumercken und Acht zuhaben / auch Erkündigung
 gesche

geschehe der Umstände / indicien und Vermuthungen / wa die dann
gnugsamb / alsdan zu Recht anzunehmen / insonderheit so viel
zunehr / wa es leichtfertige und argwöhnige Persohnen wären.

So sich durch Angeben bey unsern Ambleuthen und Befelchhabern / oder sonst im Brüchten / Verhör zutragen möcht / daß von
Übertretung wegen ein gemein grosse Sam vorhanden / alsdan soll
dem Landschreiber neben den Ambleuthen obligen zuerkündigen /
und zu inquiriren / von was Persohnen und Ursachen das Gerücht
herkomme / auch Acht zuhaben auff den Argwohn / inditia und ver-
muthungen / und folgendts nach Befinden die Annehmung und Ver-
sicherung geschehen zulassen / doch wa grosse Sam und Vermuthung
wäre / auff Persohnen die flüchtig und des Weichens verdächtig /
dieselbe möchten vor der beschehener Erforschung angenommen
werden.

Hierneben soll unser Landschreiber sich in unsern Aembtern er-
kündigen / ob auch durch unsere Ambleuth und Befelchhabere Ein-
sehens geschehe / daß jemand mit der That ohne Erkentnuß des
Rechten daß sein genommen / darauß getrungen / oder sonst ge-
waltiger ungebührlicher Weis beschwert werde / Unrecht und
Überlast geschehe / und da solches jemand begegnet wäre / ob auch
restitution und Abstellung beschehen / und daran zuseyn / daß die
Thäter gleichwohl gebrüchtet / oder sonst nach Gelegenheit der
Überfahung gestrafft werden.

Item / Ob auch nach Partheyligkeit die Sachen verhandelt.

Zudem soll er bey unsern Ambleuthen und Befelchhabern
daran seyn / da jemand austretten oder sonst Seyand würde / oder
seinen Gegentheil mit der That beschädigte / daß mit Fleiß dar-
nach getrachtet / den oder dieselbigen in Haftung zubringen.

So aber jemand dreyen würde / daß derselb gnugsamb Bür-
gen setze / und Versicherung stelle gegen den Bedreweten / nichts
Dann mit gebührlichen Rechten fürzunehmen.

Demnegst hätten auch unsere Ambleuth und Landschreiber
Auffsicht zuhaben / und ordentlicher Weis verbieten zulassen / kei-
nen Seyand Brandschatz oder Ranzion folgen zulassen oder zuge-
ben auff ein Peen.

Item / Daß man keinen muhtwilligen Seyand söhnen lasse /
zu Gnaden nehme / oder das Land vergönne.

Item / Daß die wissenliche Auffenthalter angeregter Seynd /
Nordbrenner / Dieb und Strassenschender gestrafft werden /
gleich den Thätern.

So einige Bhedbrieff fürkommen würden / soll unser Landschreiber neben unsern Ambtleuthen dieselbige beschen und zum fleissigsten erkündigen und erfahren / wer die geschrieben / oder wo sich die Thäter enthalten.

Da einiger außgetrettener muhtwilliger Feyhand nieder geworffen oder angehalten würde / sollen sie fleissig nach allen Umständen fragen / wo er vor / nach und mitlerzeit seines Auftretens bis an den Tag seinen Unterzug gehabt und unterschleiffte worden.

Wer ihme zu der Bheden gerahen / und mit wes Vorwissen er solche angefangen und fürgenommen.

Welche sein Mithülffer und Gesellen gewesen / und wer ihme Rundschaft oder Brandschatz zubracht / wer ihnen übersehen und geuldet habe.

So die jenigen / welche in unser Landfürstlicher Hochheit eigen Richter haben / obgemelten Puncten zugegen ichtwas gestatten würden / soll unser Landschreiber dieselbige erinnern / unserm Befelch und Ordnung zugeleben und nachzukommen / im fall sie aber darin widerwertig und nachlässig befunden / wird unsern Ambtleuthen des Orts / da sie gesessen / hiemit auffgelegt und eingebunden / die Gelegenheit mit allen Umständen Uns unverzüglich anzufügen.

Da auch unser Landschreiber erfahren würde / daß auff den Grenzen und bey unsern Benachbarten einige Landfriedbrüchtige offne Mithäter und muhtwillige unterschleiffte / soll er die Gelegenheit mit wahren Bericht Uns verständigen.

Nichts weniger sollen unsere Ambtleuth / Landschreiber / Bögte / Richter und Diener / wie oben / erkündigen / ob unsere Lehen und andere Güter / dergleichen unsere Diensten verdumckelt oder von jemand unterzogen.

Demnegst / ob in Umbgahn der Diensten bey den Unterthanen Gleichheit gehalten / und ob auch die Untersassen durch jemand unserer Befelchhaber in einigem Theil und sonderlich im Arnd und in der Saat beschwert / gebetten oder denselben angemuhdet werde / ihnen mit Wagen / Pferden oder sonst zu dienen / dan sie allein ihnen daß sie Uns und den unsern zuthun schuldig / auffzulagen und das gemelte unsere Unterthanen mit keinen ferneren Diensten beschweret oder überladen / auch sonst keine Diensten jemand anders verlassen oder verlehent werden / dan mit unserm Vorwissen und außdrucklichen Befelch / sonderliche Achtung nehmen.

Darneben

Daneben sollen sie erkündigen die Gestalt unser Freyen / Dienst / und Herwagen / dergleichen Karren und Dienstpferden an einem jeden Ort / ob es auch damit und sonst / wie sich gebührt / gehalten / oder aber etliche umgangen und übersehen werden / und Was solches alles (da dertwegen ichtwas befunden würde) übers schreiben.

Dergleichen nachfragen / ob auch einige in ärgerlichem verdambten bösen Leben des Ehebruchs / und sonst / in den Aemtern gestattet und gegen unsere Edict geduldet werden.

Was sie in diesem und anderem befinden / sollen sie auffzeichnen und zuerkennen geben / und dabey unser Landschreiber desto weniger nicht unsere Ambtleuth und Befelchhaber unterweisen und vermahnen daß es gebessert werde.

So auch einige verkehrte und auffrührische verdampfte Lehr wider unsere außgangene Edicten in den Aemptern öffentlich oder heimlich gepflanzt und gestattet / soll unser Landschreiber sich des mit Fleiß neben unsern Ambtleuthen und Befelchhabern erkündigen / dieselbige Prediger oder Lehrer vorbescheiden / sie mit Ernst erinneren und vermahnen von solchen Verführungen abzustehen / und da keine Ablassung und Besserung desfalls zuverhoffen / die Gelegenheit mit allen Umständen Uns unterschiedlich verständigigen.

Der Landschreiber soll in unsern Aemtern erfragen / ob einige confiscirte und Uns erfallene Güter daselbsten seyen / durch wen / wie oder wohin die gebraucht / ob durch Uns oder von Unsert wegen / wie sich mit solchen Gütern zuverhalten / Befelch geben / dergleichen ob und wie demselben Befelch nachgesetzt sey.

Ferner befehlen Wir ihnen sambt und besonder / sich den außgangenen Policen / und Ambtleuthen Ordnungen / Edicten und Befehlen / so hiebevorn publicirt / und die Wir hernegst außgehen lassen möchten / der Gebühr zu gehorsamen / und fleißig und eigentlich zuverfahren und Aufsicht zuhaben / daß denselben durchaus und allenthalben nachkommen und gelebt werde / in dem sich aber darinnen einig Gebrech zutrüge / daß solches abgestellt / die Ubertreter davor angesehen / gebrücht und gestrafft / oder Uns davon alle Gestalt zuerkennen geben werde.

Sollen auch mit sonderem Fleiß Erkündigung thun / wie sie des Orts in unsern Aemtern unsere Hocheit und Gerechtigkeit verthetigt / gehandhabt / und was Wir in Gebrauch gehabt oder noch haben / das Wir darinnen ungehindert gehalten / und niemand

niemand zu Abbruch unser Hochheit und Gerechtigkeit darin zu greiffen / oder sich daneben einzudringen / gestattet werde / sondern so jemand Spruch oder Gerechtigkeit darzu zuhaben vermeinen wolle / soll durch unsere Ambtleuthe / Landschreiber / Procuratorem Fiscal, da ihnen darbey gegenwertig zuseyn / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen aufgelegt und befohlen würde / verhört / und in dem ihnen beducht daß dieselbe Beforderung auff reden stunde / alsdan Uns alle Umstände / Bericht und Befinden der Sachen klarlich anzeigen / doch mitlerzeit und ehe sie unser Gemüht und Antwort vernommen / keine Newerung oder Eingriff weiter gestatten.

Unser Landschreiber soll keine Genosß / Profit Gaben oder Geschenck von wegen unsererr Brüchten von einigen Partheyen oder sonst nehmen oder empfangen / oder durch jemand anders zu seinem Behueff zu sich zuziehen oder innehmen lassen / auch keine Sollicitation oder procuracion von jemand auff sich laden in Sachen die Uns zugegen wären / oder seinen Befelch belangen thäten.

Er soll in den Aemtern Erfahrung thun / ob auch vor unsern Ambtleuthen oder Befelchhaberen der streuffender Garden und hermlösen Knecht halber Einsehens geschicht / damit unsere Untertanen von denselben nicht beleidigt oder überfallen werden.

Dergleichen in unsern Aemtern wie die Gefängnissen versorgt / und ob die nach Nohturfft verwahrt / oder einiger Mangel daran sey / erkündigen / und in Bessern unser Ambtleuthe und Befelchhaber neben Zimmermännern und Maurer besichtigen und überlegen / wie und welcher Gestalt dieselbe nohtürfftiglich zu repariren und zu besseren / woher Holz / Stein und andere Materialia, so darzu erfordert werden / am besten und profitligsten zu nehmen und zubekommen / was es ungeschwärtlich zumachen kosten solte / und solches alles in ein Verzeichnuß stellen / dieselbige in unser Rechenkammer schicken / damit ferner Ordnung und Befelch darin gegeben werden möge.

Die Brüchten von Büsch / Feld und Wiesen / Fischen in den wilden Wassern und dergleichen herrührend / achten Wir unmöhtig bis zu dem gemeinen Brüchten. Verhör anstehen zulassen / sondern wollen daß solche Überfahrer auff frischer That durch unsere Beamte gebrücht und gestrafft / aber gleichwohl eine Verzeichnuß davon bis zu Ankunfft des Landschreibers gemacht werde / und sollen von denselbigen (da die nicht Haabseelig) ein Geltbrücht nach Gelegenheit der Persohnen und Überfahung fordern / und gleichwohl

im Brüchten - Verhör fürzunehmen / auffzeichnen / da sie aber gnugsamb gefessen oder Bürgen stellen könnten / alsdan zum Brüchten - Verhör einhalten.

Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen / daß unsere Unterthanen zu weilen umb schlechte und geringe Sachen ans Recht geweißt / und also langweilig auffgehalten / und auff unnöthige Unkosten gebracht werden / so soll unser Landschreiber bey unsern Ambleuthen und Befelchhabern Annahmung thun / sie ihres Befelchs erinnern / und daran seyn / daß unsere Unterthanen in jedem Ambt / jeder Monath zum wenigsten zweymahl vorbecheiden / und ihnen derwegen Tag angeßelt und bestimbt / ihre Gebrechen verhört / und sie nach Billigkeit zuvergleichen mit Fleiß unterstanden / und welcher Gestalt sie also mit deren Partheyen Bewilligung entscheiden / vergleichen und verabscheid / solches klarlich auffgezeichnet werde / auff daß sie mit den unnöthigen Kosten des Rechtens verschönt bleiben mögen.

Im fall bemelte unsere Ambleuthe in diesem oder sonst in einigen Articulen in ihrer Ampts publicirter Policyen / Ordnungen und Edicten säumig und nachlässig befunden würden / soll unser Landschreiber sie derwegen güttlich erinnern und denen / wie sich gebührt / gehorsamblich zugeleben / ermahnen / da aber solches bey ihnen kein statt haben würde / alsdann dasselbig in seinem Gebrechen - Zettul zuerkennen geben / umb andere Vorsehung darinnen zuthun / damit es gebessert werde.

Nach geendigtem Brüchten - Verhör / sollen unser Ambleutman / Landschreiber und Vogt / Richter / Schultheiß oder andere Diener / wie oben / nicht von einander scheiden / es seyen dann vorhin die Brüchten Zettulen dreyfachig gefertigt / und durch gerührte Ambleutman / Vogt und Richter / oder andere unsere Diener / wie oben / und Landschreiber unterzeichnet / deren einer unserm Befelchhaber die Brüchten darnach wissen einzufordern / gelassen / den zweyten der Landschreiber vor sich behalten / und der dritte durch ihnen in nechst folgendem Monath nach verhörten Brüchten desselben Ampts in unser Rechen - Kammer überschickt werden soll / und soll unser Landschreiber verschaffen / daß in solchen Zettulen die er in unsere Rechen - Kammer überschickt / nicht allein das Brüchten - Geld verzeichnet / sondern auch angemelt und gesetzt werde die straffwürdige That eines jeden Brüchthafftigen / und warumb derselb so hoch oder so gering gebrüchtet worden / sambt allen Umständen. Er

Er soll bey unsern Befelchhabern jedes Ampts daran sein / und sie erinnern / daß sie so bald die Brüchten verthetigt / mit Einforderung des Brüchten-Gelds nicht saumig / sondern dasselbig anstund innahmen / also daß über ein Monath negst nach verhöreten und verthetigten Brüchten alles empfangen / eingebührt / und vort unserm Burggreven zu Düsseldorf N. oder dahin Wir es sonst verordnen lassen / überlieffert seye.

Wann er die Brüchten-Zettulen auß jedem Ambt überschickt / soll in einer besonderer Verzeichnuß darneben in unser Sanktlen mit übersenden / was er sich in demselben Ampt auff obgemelte verschiedene straffwürdige Puncten erkündigt und erfahren / als ob der Ort etliche befunden / die Uns auß gnugsamen inditiis und Anzeigungen ex officio fürzunehmen zulassen / zustehen solte.

Ob etliche durch Erbietung ihre Sach mit Recht zuverthetigen hiebevot derhalb unser Gleich zum Rechten erlangt / und gleichwohl dieselbige mit Recht nicht fürgenommen / und die Zeit des Gleichs ablauffen lassen / und was er im Brüchten-Verhör und sonst vernemen mögen / daran Uns gelegen / oder dardurch unser Hocheit und Gerechtigkeit / es sey auff den Grenitzen oder sonst verkürzt und unterzogen.

Dergleichen ob unsere Ambtleuthe / Befelchhabere und Unterthanen unsern Pollicey / Ampts und andern Ordnungen / gemeinen Edicten und Befelchen nachkommen.

Die Brüchten von den verpeenten Verträgen / eingefordert.

Unsere Unterthanen untertrückt.

Unsere Gerichter geschmehet.

Gericht und Recht zu gebährlichen Zeiten nicht gehalten weren.

Und was sonst weiters in dieser unser Ordnung wie vurschriebegrieffen und gesetzt / solches alles soll er wie es von jederman gehalten und vollzogen / auch was dargegen fürgelauffen / schriftlich und mit gutem Unterscheid und Bericht aller Umstände und Gelegenheit in unsere Sanktlen übersenden / damit Wir folgends unserm Procuratori Fiscali in solchen Sachen die Nohturfft / wie sich zu Recht eigen und gebühren soll / fürzustellen / und zur Endschafft zubringen / Befelch zukommen / oder aber sonst Maas und Ordnung darinnen geben lassen mögen.

Was neben obgesetzten Articulen sich ferner nohtürfftiglich zutragen möchte / daß in gemeltes unsers Landschreibers Befelch

gehörig / und Wir ihme zuverrichten unverletzt seines Brüchten-Verhörs auferlegen würden / soll er sich darinnen wie sich gebührt / nach empfangenem unserm Befehl auch gehorsamblich und fleißig halten und erzeigen.

Nachdem wir auch ein zeithero / daß auff den gehaltenen Brüchten-Verhören nicht allein allerhand Unrichtigkeit / sondern auch sonst unnütze Zehrung und Bntkosten auffgetrieben worden / vermerckt / wollen Wir die und hiedurch und hinfürter abgeschafft haben / und damit gleichwohl unsere Ambtleuthe / Landschreiber und Befelchhaber nach Gelegenheit dieser theurer Zeit der Nohturfft und Gebühr nach verpflaget werden.

So sollen hinfürter denen / welchen Pferd bey den Brüchten-Verhör zuhalten zugelassen / täglichs / alslang das Brüchten-Verhör wehret / vor jedes Pferd und Diener ein Goldgülden zugelegt / und sie damit sich selbst zuverpflegen / und nichts weiters in Rechnung zubringen / verstattet werden / nemlich unserm Landschreiber sollen auff zwey Pferd und einen Diener täglichs zween Goldgülden / den Bögten / Richtern und Land-Dingern / welche stetig zwey reisige Pferd auff ihrem stall unterhalten / auch solche auff das Brüchten-Verhör mitbringen / täglichs zween / den andern aber vor ein Pferd / jedem taglichs ein / und vor den Diener ein halber / dem Gerichtschreiber aber mehr nicht als einen Goldgülden täglichs zuberechnen / erlaubt / und darneben demselben von jedem Brüchten-Verhör vor seine Mühe und schreiblohn / vier Goldgülden erstattet und in Rechnung bracht werden / und sollen ermelte unsere Ambtleuthe / Landschreiber und Befelchhabere kein Macht haben / einige brüchthafftige Persohnen auß der Brüchten Verzeichnuß außzulassen / zu ihrer Zehrung zu eximiren / und sich vorzubehalten.

Den Botten insgemein / sollen täglichs vor ihre Arbeit Zehrung ein halber Goldgülden / darzu den Landbotten / welche ein reisigs Pferd bey ihrer Bedienung jährlichs halten und auff dem Brüchten-Verhör haben / täglichs ein Reider zugeordnet / und in Rechnung bracht werden.

Bemelten Gerichts-Botten / wollen Wir hinfürter von allen durch sie einbrachten und von den Partheyen gethetigten Brüchten / damit sich desto fleißiger in Eröffnung aller straffbahrer Sachen erweisen / den zwanzigsten Pfenning geben lassen.

Was für Botten Belohnungen mit Schickungen und dergleichen im wehrenden Brüchten-Verhör zuthun / vorfiele / soll durch

durch unsere Vögte / Schultheiß und andere Diener wie oben / berichtet und mit Unterzeichnung unsers Amtmans und Landschreibers berechnet werden / wie auch derselbiger Vogt oder Befelchhaber / so das Geld von den Brüchten in jedem Ambt auffbühet / nechst gemelte Zulag und Befoldung einem jeden zuentrichten / und der Gebühr Uns zuberechnen.

Als Wir auch letztlich berichtet / das man an etlichen Orten mit den Gerichts - Botten übel bedienet / deren eins theils die Brüchten / wie die in sich geschaffen und ihnen gnugsamb kündig / nicht anbringen / auch wohl etliche derselben verschweigen / und sich darvor arbeiten / schencken oder dienen lassen / und sonst unsere Befelchen wenig acht nehmen / so soll unser Landschreiber in allen unsern Aemtern (außerhalb den Städten) sich mit fleiß erkündigen / wie viel Botten in einem jeden Ambt und Kirispelen seyen / wie sie geheischen / wes Rahmens und Namen sie seyen / mit welchem fleiß und Trewen / oder Unfleiß und Untrewen sie ihren Befelch vertreten / was Unterhalts sie haben / und von wem / wer sie angestellt / und ob sie unsere Placaten haben / dergleichen ob und wie sie zu solchen Diensten bequem seyen / und Uns allen Bericht davon zukommen lassen.

Befehlen dem allen nach allen unsern Amtleuthen / Landschreiber / Burggreven / Vögten / Richtern und Schultheissen und andern unsern Dienern so dessen zuthun / in unsern Fürstenthumb Göllich und Berg / auch Graffschafft Ravensberg / allen und jeden obgesetzten Articulen / Satzungen und Puncten / als viel deren einem oder andern sambt und besonder ihren tragenden Aemtern und Befehlen nach obligen und berühren / unnachlässlich / und unfehlbahr als getrewen Dienern wohl anstehet / nachzusetzen / einzufolgen / und sich daran nichts verhindernen zulassen / als lieb ihnen ist unser Huld und Gnad / und ihre selbst geleistete Eyd und Pflichten damit sie Uns zugethan und verwandt seyen. Geben zu

Düsseldorff unter unserm auffgetruckten Secret-Siegel am vierzehenden Tag Monats Februarii,
in den Jahren unsers Herren fünfzehnen
hundert sieben und neunzig.



